

B.1.3 Unterstützung privatwirtschaftlicher Initiativen für dorftypische/traditionelle Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungen und Versorgung

Diese Maßnahme umfasst Vorhaben zur Bestandssicherung von Kleinunternehmen einschließlich wirtschaftsnaher Infrastruktur durch

Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung oder für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen einschließlich Ersatzneubauten und Neubauten,

Gestaltung wirtschaftsnaher Infrastruktur, beispielsweise Schaffung von Kundenparkplätzen oder barrierearmen Zugangsmöglichkeiten und

Ausstattung von Unternehmen dorftypischer/ traditioneller Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen außerhalb der Grundversorgung.

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung und Erweiterung der wirtschaftlichen Tätigkeit mit wohnortnahen Arbeitsplätzen, die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sowie die Unterstützung von Handwerk und Gewerbe.

Förderbedingungen

Antragsberechtigt ist die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Antragstellergruppe mit dem dazugehörigen festgelegten Fördersatz und dem Zuschuss mit Unter- und Obergrenze:

Antragsteller	Fördersatz	min. Zuschuss	max. Zuschuss
Unternehmen	50 %	5.000 EUR	200.000 EUR

Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.

Regionale Ausschlusskriterien (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden
- Gebäude mit mehr als 4 Geschossen
- Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten
- Schaffung von Wohnraum zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Hinweise

Ein Gebäude gilt auch als leerstehend oder ungenutzt, wenn sich Teile des Gebäudes in Nutzung befinden. Förderfähig ist der leerstehende oder ungenutzte Teil. Förderfähig sind außerdem Teile des Gebäudes, wenn diese vom Leerstand bedroht sind und dieser Leerstand vom Antragsteller plausibel dargestellt wird.

Anbauten an bestehende Gebäude sind förderfähig, soweit diese untergeordnet und funktional erforderlich sind.

Neubauten sind zugelassen, insofern sie funktional erforderlich sind und nur eine geringe Grundfläche betreffen (Orientierungswert für Geringfügigkeit entspricht 70 m²).

Ersatzneubauten für leerstehende oder ungenutzte ländliche Bausubstanz sind zugelassen, wenn der Erhalt der bestehenden Gebäude wirtschaftlich oder bauphysikalisch nicht sinnvoll ist. Der Ersatz soll in annähernd gleicher Kubatur und in einem dem Charakter des Ensembles entsprechendem Erscheinungsbild erfolgen. Die für den Ersatzneubau in Anspruch genommene Grundfläche darf den bisherigen Umfang nicht überschreiten.